

Allgemeine Geschäftsbedingungen Cable digital

Die komro GmbH, Am Innreit 2, D-83022 Rosenheim, Registergericht Traunstein (im Folgenden komro genannt) übermittelt verschlüsselte und unverschlüsselte digitale Signale, überlässt dem Kunden eine geeignete Smartcard und schaltet sie frei. Dies erfolgt gemäß dem Auftrag des Kunden, nach den Bestimmungen der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung und den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden.

1 Voraussetzung für die Nutzung der Leistungen

- 1.1 Von komro werden nur volljährige, natürliche Personen als Kunden akzeptiert.
- 1.2 Cable digital kann nur in Verbindung mit einem vollversorgten Kabelanschluss und einem digitalfähigen Hausverteilnetz im Vertriebsgebiet der komro genutzt werden.
- 1.3 Zum Empfang von abonnierten Produktpaketen benötigt der Kunde ein für Cable digital geeignetes Empfangsgerät (Digital Receiver). Die Bereitstellung eines Kabelanschlusses und eines Decoders sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2 Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Der Vertrag mit dem Kunden kommt durch einen Auftrag des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Auftragsformulars oder nach Bestellung des Kunden mit nachfolgender schriftlicher Auftragsbestätigung durch komro zustande.
- 2.2 komro kann die Annahme des Auftrags ganz oder teilweise verweigern. Dies gilt insbesondere dann, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen. komro behält sich vor, vor Auftragsannahme die Bonität des Kunden zu prüfen.

3 Leistungsumfang

Die komro erbringt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten folgende Leistungen:

- 3.1 komro
 - übermittelt dem Kunden digitale Signale in Produktpaketen.
 - überlässt dem Kunden eine kodierte SmartCard mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN) und schaltet die SmartCard zu dem mit dem Kunden vereinbarten Termin frei. Die Smartcard wird dem Kunden nur für die Dauer des Vertrages überlassen und bleibt Eigentum der komro. komro behält sich vor, die Smartcard nicht freizuschalten oder eine bereits erfolgte Freischaltung zurückzunehmen, wenn der Digital Receiver des Kunden die Jugendschutzfunktion des abonnierten Produktpaketes nicht unterstützt.
 - überlässt die SmartCard gegen eine nicht zu verzinsende Sicherheitskaution. Bei Rückgabe der unbeschädigten SmartCard erhält der Kunde seine Kaution zurück.
 - setzt auf Verlangen des Kunden die PN gegen gesondertes Entgelt zurück.
 - übermittelt die in den Produktpaketen enthaltenen Rundfunkprogramme nur derart und so lange, wie ihr die die Bindung an Gesetze, internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter erlaubt. Der Kunde muss daher rechnen, dass nicht jederzeit dieselben digitalen Signale auf dieselbe Art und Weise zum Kabelanschluss übermittelt werden.
 - weist darauf hin, dass einzelne Programme kopiergeschützt sein können.
- 3.2 komro behält sich vor, die Übermittlung einzelner Programme einzustellen oder eingestellte Programme durch gleichwertige zu ersetzen.

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- a) eine Einzugsermächtigung für sein Girokonto zu erteilen sowie für ausreichende Deckung dieses Kontos zu sorgen,
- b) die vereinbarten Entgelte entsprechend der gültigen Preisliste fristgerecht zu zahlen. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der komro die ihr entstandenen Kosten zu erstatten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden unbenommen.
- c) eintretende Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung oder – soweit notwendig – Änderung der Email-Adresse der komro unverzüglich mitzuteilen.
- d) die empfangenen Programme ausschließlich privat zu nutzen.
- e) dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige Sendungen in den Fernsehprogrammen nicht wahrnehmen, die als ungeeignet für Minderjährige ihrer Altersgruppe gekennzeichnet sind,
- c) sicherzustellen, dass zur SmartCard und zur persönlichen PIN kein Unbefugter Zugang hat.
- d) die PIN geheim zu halten und sie unverzüglich zu ändern, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihr Kenntnis erlangt haben,
- f) den Verlust der SmartCard und den Verdacht des Missbrauchs unverzüglich telefonisch der komro unter Nennung der SmartCard- und der Kunden-Nummer anzuzeigen, um der komro die Möglichkeit

zu geben, die SmartCard zu sperren. komro kann dem Kunden jederzeit eine neue Smartcard überlassen und von dem Kunden verlangen, die alte SmartCard unverzüglich herauszugeben.

- g) nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die SmartCard unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr zurückzugeben, Der Kunde ist nicht berechtigt,
 - die Signale zur öffentlichen Vorführung oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten,
 - das Signal für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten,
 - für die Inanspruchnahme der Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen und/oder,
 - die auf der Smartcard enthaltene Software abzuändern, zurückzuentwickeln oder zu übersetzen.

5 Datenschutz

Im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung (Vertragsabwicklung, Hotline) können Daten der Kunden an entsprechend verpflichtete beauftragte Dritte weitergegeben werden.

6 Zahlungsbedingungen

Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tage der Freischaltung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich rückwirkend zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser taggenau berechnet. Ein voller Preis wird berechnet, wenn der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf von 30 Kalendertagen kündigt, dies gilt nicht bei einer Kündigung aus wichtigem Grund. Nach besonderer Vereinbarung kann der Kunde den Preis auch jährlich im Voraus zahlen.

- 6.1 komro bucht automatisch den fälligen Betrag vom vertraglich vereinbarten Konto ab.
- 6.2 Sonstige Entgelte sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen. Der Rechnungsbetrag muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein oder bei der zuständigen Buchungsstelle muss ein Scheck in Höhe des Rechnungsbetrages eingegangen sein.

7 Änderung der Preise, der Leistung oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Beabsichtigt die komro Änderungen der vereinbarten Leistung, Preise oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Ungunsten des Kunden, wird der Änderungsvorschlag dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht schriftlich widerspricht. Die komro wird auf diese Folge im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungswunsch der komro als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

8 Verzug

- 8.1 Kommt der Kunde
 - a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die komro den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 8.2 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der komro vorbehalten.

9 Vertragsdauer und Kündigung

- 9.1 Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner zum Schluss eines jeden Monats kündbar. Die Kündigung muss der komro oder dem Kunden mindestens 14 Kalendertage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.
- 9.2 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Kabelanschluss betriebsfähig bereitgestellt oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er der komro die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikations-einrichtungen zu ersetzen.

10 Sonstige Bedingungen

- 10.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der komro auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung kann nur aus einem sachlichen Grund verweigert werden.
- 10.2 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.